

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00395 vom 18. September 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00395

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00395 du 18 septembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00395 del 18 settembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Mit Verfügung vom 8. November 2004 verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, G. zur Rückckerstattung der ihm vom 1. Juli 2000 bis 31. Oktober 2004 zu viel ausbezahlten Rentenbeträge von insgesamt Fr. 26'641.-- (Urk. 8/5). Die dagegen mit Eingabe vom 10. November 2004 erhobene Einsprache (Urk. 8/6) wurde mit Entscheid vom 15. Dezember 2005 abgewiesen (Urk. 8/9).

1.2. Mit Eingabe vom 22. Februar 2006 ersuchte der Versicherte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich um Erlass der ihm auferlegten Rückckerstattungsverpflichtung (Urk. 8/10). Mit Verfügung vom 10. März 2006 wurde das Gesuch abgewiesen (Urk. 8/13). Die dagegen gerichtete Einsprache vom 16. März 2006 (Urk. 8/14) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 20. März 2006 ab (Urk. 2 [= 8/15]).

E. 2

2.1. Sowohl nach dem seit dem 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Art. 25 ATSG als auch nach der bis 31. Dezember 2002 geltenden Regelung (Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] in Verbindung mit Art. 49 IVG, je in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung; vgl. BGE 112 V 103) müssen unrechtmässig bezogene Leistungen, wenn sie in gutem Glauben empfangen worden sind, bei Vorliegen einer grossen Härte nicht zur Rückckerstattet werden.

2.2. Im angefochtenen Einspracheentscheid wird die Erlassvoraussetzung des gutgläubigen Leistungsbezugs verneint. Die Beschwerdegegnerin hält dazu fest, der Beschwerdeführer habe auf dem als "Ergänzungsblatt 3" bezeichneten Fragebogen zur Abklärung des Anspruchs auf eine Härtefallrente am 22. Februar 2002 sowie am 18. Oktober 2004 nicht angegeben, dass er eine Rente der SUVA beziehe; da der entsprechende Bereich des Formulars sogar durchgestrichen worden sei, habe der Beschwerdeführer seine Meldepflicht grobfahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich verletzt. Da die zu viel ausbezahlten Rentenbeträge somit nicht in gutem Glauben bezogen worden seien, sei eine der Voraussetzungen für den Erlass der Rückckerstattung nicht erfüllt. Ob die Rückckerstattung für den Pflichtigen angesichts seiner finanziellen Verhältnisse eine grosse Härte bedeuten würde, sei in einem solchen Fall nicht relevant (Urk. 2 und 7).

2.3. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, dass die SUVA der Beschwerdegegnerin eine Kopie der rentenzusprechenden Verfügung vom 10. Januar 2002 habe zukommen lassen; jedenfalls trage jene Verfügung einen entsprechenden

Vermerk. Er habe der Beschwerdegegnerin sodann mit Eingabe vom 10. November 2004 eine Kopie der genannten Verfügung der SUVA zugesandt. Er habe nie etwas verschweigen wollen. Dies lasse sich auch durch den Umstand belegen, dass er gegenüber der Behörde, welche Zusatzleistungen zur AHV/IV ausrichte, die Rente der SUVA deklariert habe. Zudem habe er im fraglichen Zeitpunkt durch die Belastung mit einem laufenden Scheidungsverfahren den Überblick über seine finanziellen Verhältnisse verloren. Entsprechend habe er die ihm ausgerichteten Rentenleistungen in gutem Glauben empfangen. Da auch die weitere Voraussetzung der grossen Härte in finanzieller Hinsicht vorliege, sei ihm die Rückckerstattung zu erlassen (Urk. 1).

E. 3

3.1. Im Rahmen der Abklärung des Anspruchs auf eine Härtefallrente deklarierte der Beschwerdeführer am 22. Februar 2002 weder die ihm von der SUVA mit Wirkung ab 1. Oktober 2001 zugesprochene Rente noch die zuvor bezogenen Unfalltaggelder (Urk. 8/1, 8/3 und 8/4). Er gab stattdessen an, keine derartigen Leistungen zu beziehen (Urk. 8/1 S. 3). Damit hat er in grobfahrlässiger Weise seine ihm diesbezüglich obliegende Auskunftspflicht (Art. 71 IVV in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) verletzt. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer davon ausgehen durfte, dass die Beschwerdegegnerin eine Kopie der rentenzusprechenden Verfügung der SUVA vom 10. Januar 2002 erhalten haben würde (vgl. Urk. 3/5), war er doch so oder so verpflichtet, seine Einkünfte gegenüber der Beschwerdegegnerin lückenlos zu deklarieren.

3.2. Der Beschwerdeführer machte damals sodann geltend, dass er seiner getrennt von ihm lebenden Familie jährlich einen Betrag von Fr. 30'000.-- zukommen lasse (Urk. 8/1 S. 1) und belegte dies auch mit Kopien von Postquittungen (Urk. 8/1 S. 7-9). Vor diesem Hintergrund erweist sich das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers, die unterlassene Deklaration der SUVA-Rente sei auf den Umstand zurückzuführen, dass er zufolge des damals laufenden Scheidungsverfahrens den Überblick über seine finanziellen Verhältnisse verloren habe, als nicht stichhaltig. Dass er bei der Geltendmachung von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die ihm ausgerichtete SUVA-Rente deklarierte, vermag am fehlenden guten Glauben beim Bezug der Härtefallrente ebenfalls nichts zu ändern, handelte es sich doch um ein anderes Verfahren vor einer anderen Behörde (vgl. Urk. 3/4).

4. Nachdem der Beschwerdeführer die ihm zuviel ausbezahlten Rentenleistungen nicht in gutem Glauben bezog, sind die Voraussetzungen für den Erlass der Rückckerstattung nicht erfüllt. Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

Ähnlich ist dem Beschwerdeführer keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
- TCL Treuhand Consulting Liegenschaften AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.